

Statuten des Vereins

Dorfwerkstatt Nänikon-Greifensee

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Dorfwerkstatt Nänikon-Greifensee“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Greifensee. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, für „Gryfikon“ (Greifensee, Nänikon und Umgebung) eine Dorf-Werkstatt zu errichten. Diese Dorf-Werkstatt steht der ganzen Bevölkerung zur Verfügung: generationen-übergreifend, interkulturell und niederschwellig, mit grosszügigen Öffnungszeiten. Ihre Infrastruktur soll ein grosses Spektrum an Arbeiten in den Bereichen Gebrauchs-Gegenstände, Hobby und Kunst ermöglichen. Die Dorf-Werkstatt will Alltags-Treffpunkt sein und Drehscheibe für Experten-Wissen, Nachbarschafts-Hilfe und gemeinsame Nutzung von Werkzeug und Material-Lager zwecks Ressourcen-Schonung.

Der Verein erarbeitet hierfür ein Betriebskonzept, erschliesst Finanzquellen und geeignete Räumlichkeiten und richtet sie zweckmässig ein. Er wirbt um Mitglieder und Unterstützung für die Dorf-Werkstatt. Der Verein sieht sich als Teil des lokalen Lebens und sucht Synergien mit verwandten Einrichtung und dem lokalen Gewerbe.

Der eigentliche Betrieb der Dorf-Werkstatt wird unter Beachtung dieser Grundsätze gesondert geregelt, unter eigener Rechnung und unter Umständen unter eigener Rechtspersönlichkeit.

Der Verein versteht sich als gemeinnützig, er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und seine Organe sind ehrenamtlich tätig. Gezielte Vergabe von operativen Aufträgen auch an Vereinsmitglieder bleibt aber möglich.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit mindestens 3/4 Mehrheit; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen Januar und März statt.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 6 Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Traktanden können von allen Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden bis 3 Wochen vor dem Versammlungstermin. 2 Wochen vor dem Termin gibt der Vorstand die Traktandenliste bekannt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Einladung muss mindestens 7 Tage im Voraus erfolgen.

Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte

- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ –Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer des Präsidenten/der Präsidentin ist auf 7 Jahre begrenzt. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Vorstandssitzungen sind für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Über die Vorstandsverhandlungen ist durch eine vom Vorstand bestimmte Person ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidium zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16.04.2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

16.04.2014, Werrikon



Der Präsident
Meier, Martin



Der Protokollführer
Straub, Fabian